

Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg

Steuerklassenwahl für 2016 – Optimierungsmöglichkeiten prüfen

Im November 2015 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmtes „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2016 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ veröffentlicht, das Orientierungshilfe bei einer Änderung der Steuerklassenkombination geben soll. Grundsätzlich können verheiratete Arbeitnehmer und eingetragene Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, ihre Steuerklasse frei wählen. So bestimmen sie mit, wie viel Lohnsteuer der Arbeitgeber jeden Monat an das Finanzamt abführt. Zur Wahl stehen derzeit drei Kombinationen und als Faustregel gilt:

Die Kombination IV / IV ist erste Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Die Kombination III / V bringt mehr Netto im Monat, wenn der Gehaltsunterschied zwischen den Ehepartnern hoch ist. Dabei wird das höhere Einkommen mit der Klasse III relativ niedrig, das geringe Einkommen mit der Klasse V relativ hoch besteuert. Diese Steuerklassenkombination ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, vorausgesetzt, der in Steuerklasse III eingestufte Arbeitnehmer erzielt etwa 60 Prozent, der in Klasse V eingestufte Partner etwa 40 Prozent des gemeinsam erzielten Arbeitseinkommens. Und die Kombination IV Faktor / IV Faktor, das so genannte Faktorverfahren, soll einen gerechteren Ausgleich zwischen Verdienst und Lohnsteuerabzug bei Paaren mit einem größeren Gehaltsunterschied sicherstellen. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert.

Erleichterung bei der Wahlentscheidung

Um den Ehe- oder Lebenspartnern die jeweilige Entscheidung für die eine oder andere Steuerklassenkombination zu erleichtern, hat das BMF im obigen Merkblatt diverse Tabellen ausgearbeitet. Aus ihnen ist ersichtlich, bei welcher Höhe der monatlichen Arbeitslöhne welche Steuerklassenkombination zu der geringsten monatlichen Lohnsteuerzahlung führt. Ihre Aussagen sind nur dann genau, wenn die Monatslöhne das ganze Jahr konstant bleiben. Unter Umständen sind noch Freibeträge zu berücksichtigen, die vor Anwendung der Tabellen abgezogen werden müssen. Das Merkblatt ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Mögliche Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollte aber immer auch bedacht werden, dass sich bei einem Wechsel der Steuerklassen auch die steuerlichen Koordinaten des Partners verschieben. Wechselt beispielsweise ein Partner von Steuerklasse V zu Steuerklasse III, so wechselt der jeweils andere

zwangsläufig in die Steuerklasse V. Dann hat der Arbeitnehmer mit der Steuerklasse V einen geringeren Nettoverdienst, somit auch eine geringere Bewertungsbasis für Entgelt-/Lohnersatzleistungen. Dies kann sich beispielsweise negativ auswirken auf den eventuellen Bezug von Arbeitslosengeld I, Unterhalts- und Krankengeld, Eltern- und Mutterschaftsgeld oder auf die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit.

Jahressteuerschuld kann anders ausfallen

Beruhigend zu wissen: Selbst wenn nicht die günstigste Steuerklassenkombination gewählt wurde, zahlen die Betroffenen letztlich insgesamt nicht mehr Steuern. Die vom Arbeitslohn direkt einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen in der Regel nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. Abgerechnet wird mit der jährlichen Einkommensteuererklärung und da spielen die Steuerklassen für die Höhe der festzusetzenden Steuersumme keine entscheidende Rolle. Eine falsche Wahl kann sich hier insofern auswirken, als entweder zu wenig oder zu viel Steuern im Jahresverlauf entrichtet wurden, wofür eine Nachzahlung fällig wird oder erfreulicherweise eine Erstattung vom Finanzamt erfolgt. Sollte das Finanzamt damit rechnen, dass die Jahressteuerschuld des Arbeitnehmers die einzu-behaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt, kann es eine Einkommensteuer-Vorauszahlung festsetzen.

Anträge richtig stellen

Ein Steuerklassenwechsel ist prinzipiell nur einmal im Jahr möglich und spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Für die Beantragung eines Steuerklassenwechsels oder die Anwendung des Faktorverfahrens ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz haben. Der Antrag sollte von beiden Betroffenen gemeinsam mit den bei den Finanzämtern erhältlichen amtlichen Vordrucken gestellt werden.

Fazit

Die Wahl der Steuerklassen bzw. die Änderung der Kombination kann viele Konsequenzen für den einzelnen Arbeitnehmer haben. Deshalb sollte auf jeden Fall vor einem Steuerklassenwechsel eine sorgfältige Überprüfung der persönlichen Situation erfolgen, am besten mit Hilfe von Steuerexperten, damit vermeintliche Vorteile sich nicht ins Gegenteil verkehren. Diese sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Nürnberg unter www.stbk-nuernberg.de.)

10.03.2016